



Vertrag

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE),

Scharnhorststraße 34-37,

10115 Berlin

- im Folgenden „*Auftraggeber*“ -

und

„XXX“

- im Folgenden „*Auftragnehmer*“ -

- Auftragnehmer und Auftraggeber zusammen: „*die Vertragsparteien*“ -

wird ein Vertrag geschlossen über die Erbringung von Dienstleistungen zum Auftrag

„Unterstützende Leistungen für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“

INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1	Vertragsgegenstand.....	3
§ 2	Vertragsbestandteile, Rangfolge.....	3
§ 3	Pflichten des Auftragnehmers.....	3
§ 4	Vergütung	4
§ 5	Abrechnung	5
§ 6	Berichtspflichten	6
§ 7	Anforderungen an das eingesetzte Personal.....	7
§ 8	Unteraufträge.....	8
§ 9	Organisation der Zusammenarbeit.....	9
§ 10	Qualitätssicherung	9
§ 11	Weisungs- und Kontrollbefugnisse, Selbsteintrittsrecht, Prüfungsrechte	10
§ 12	Interessenkollision	10
§ 13	Nutzungsrechte.....	11
§ 14	Open Data	12
§ 15	Datenschutz.....	13
§ 16	Vertraulichkeit.....	13
§ 17	Haftung	14
§ 18	Laufzeit	15
§ 19	Kündigung.....	15
§ 20	Abwicklung bei Vertragsbeendigung / Überleitungsphase	16
§ 21	Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen	17
§ 22	Schlussbestimmungen.....	17

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) im Einzelnen dargestellten Unterstützungsleistungen zur Prüfung von Anträgen und Verwendungsnachweisen in den Modulen 2 und 4 des Förderprogramms „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“.

(2) Der Leistungsumfang ist begrenzt auf die Grundlaufzeit dieses Vertrags gemäß § 18 Abs. 1. Die in § 18 Abs. 2 vorgesehenen Vertragsverlängerungsoptionen sind separat durch den Auftraggeber zu beauftragen.

§ 2 Vertragsbestandteile, Rangfolge

(1) Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) die Bestimmungen dieses Vertrages nebst einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO);
- b) die Leistungsbeschreibung;
- c) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung;
- d) das Angebot des Auftragnehmers (Anlage 2) einschließlich der dem Angebot beigefügten Anlagen;

(2) Im Falle von Widersprüchen gelten die unter § 2 Abs. 1 genannten Bestandteile dieses Vertrages in der angegebenen Reihenfolge, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist.

(3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Die Pflichten des Auftragnehmers richten sich nach den Vorgaben dieses Vertrages, insbesondere der Leistungsbeschreibung.

(2) Der Auftragnehmer ist zur vertragsgemäßen und termingerechten Leistungserbringung verpflichtet. Er hat die Leistungsanforderungen in der Leistungsbeschreibung mit den Mitteln zu erfüllen, die in seinem Angebot aufgeführt sind.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gegenüber Dritten, mit denen er im Rahmen der Auftragsausführung oder zu diesem Zweck in Kontakt tritt, schriftlich und mündlich angemessen darauf hinzuweisen, dass er Leistungen für die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland wahrnimmt. Die Gestaltung und der Wortlaut der Hinweise, insbesondere in Förderbescheiden, auf Webseiten und in Publikationen, ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

(4) Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber verpflichtet:

- die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (z.B. FuEuI-Gemeinschaftsrahmen der Europäischen Kommission, Verwaltungsverfahrensgesetz, Subventionengesetz, Haushaltsgesetze des Bundes, Bundeshaushaltsordnung mit Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Verpflichtungsgesetz) anzuwenden;
- das BMFTR-Handbuch der Projektförderung (einschließlich der zugehörigen Vordrucke) und alle sonstigen für das BMWF geltenden Ergänzungen des gesamten Regelwerks zu beachten; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers;

(5) Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass sich die Leistungsanforderungen in der Leistungsbeschreibung mit den Mitteln erfüllen lassen, die in seinem Angebot aufgeführt sind.

(6) Vorbehaltlich weitergehender gesetzlicher Verpflichtungen oder Regelungen in diesem Vertrag erteilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anforderung alle für die Durchführung dieses Vertrages sachdienlichen Auskünfte.

§ 4 Vergütung

(1) Die auf der Grundlage dieses Vertrages vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen werden auf Stundensatzbasis wie folgt vergütet:

Der Stundensatz beläuft sich auf einen Betrag in Höhe von

XXX,00 EUR

(in Worten: XXX EURO).

Die abzurechnende Vergütung für die **Grundlaufzeit** ist auf einen Maximalbetrag in Höhe von

XXX,00 €

(in Worten: XXX EURO)

begrenzt.

Die abzurechnende Vergütung für die **Verlängerungsoptionen** ist auf einen Maximalbetrag in Höhe von

XXX,00 €

(in Worten: XXX EURO)

begrenzt.

Der Maximalbetrag teilt sich dabei wie folgt auf die Kalenderjahre auf:

- 2026: [XXX,00] €
- 2027: [XXX,00] €
- 2028: [XXX,00] € (bei Ziehung der ersten Verlängerungsoption)
- 2029: [XXX,00] € (bei Ziehung der zweiten Verlängerungsoption)

Die Preise sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Auftragnehmer ist für das Vertragscontrolling verantwortlich und zur Einhaltung der Betragsobergrenzen verpflichtet.

(2) Mit dieser Vergütung sind sämtliche Leistungen, die der Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags erbringt, sowie sämtliche zur Leistungserbringung erforderlichen Aufwendungen abgegolten.

(3) Das Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, der Anspruch des Auftragnehmers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 5 Abrechnung

(1) Der Auftragnehmer rechnet seine Leistungen quartalsweise nach Maßgabe von § 4 gegenüber dem Auftraggeber in Textform ab.

(2) Der Auftragnehmer hat elektronische Rechnungen im Sinne der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rech-VO) auszustellen und zu übermitteln, wenn keine Ausnahme nach § 3 Abs. 3 E-Rech-VO (insbesondere Rechnungsbetrag beträgt maximal 1.000 Euro) vorliegt. Der Auftragnehmer hat die Vorgaben in der E-Rech-VO zu beachten. Das gilt insbesondere für folgende Regelungen:

- Für die Ausstellung elektronischer Rechnungen ist grundsätzlich der Datenaustauschstandard XRechnung in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden (§ 4 Abs. 1 E-Rech-VO).
- Für die Übermittlung elektronischer Rechnungen ist das Verwaltungsportal des Bundes zu nutzen (§ 4 Abs. 3 E-Rech-VO).

(3) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber nach dessen Wahl in schriftlicher oder elektronischer Form alle Nachweise zur Verfügung, die der Auftraggeber benötigt, um die Richtigkeit der Rechnung zu überprüfen. Aus der Rechnung bzw. deren Anlagen muss sich ohne Hinzuziehung weiterer Dokumente der Leistungsgegenstand, die Leistungszeit, der Leistungsempfänger und der Erfüllungsort klar und eindeutig ergeben. Die einzelnen Rechnungspositionen müssen den jeweiligen Leistungen eindeutig zugeordnet sein. Alle einen Zahlungsanspruch auslösenden Ereignisse müssen aufgeschlüsselt sein. Die gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer ist auf den Rechnungen gesondert auszuweisen; die Rechnung hat den umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben zu entsprechen. Die Vertragsparteien werden nach Vertragsschluss ein Rechnungsmuster abstimmen.

(4) Die elektronische Rechnung (Abs. 2) hat zusätzlich zu den Angaben unter Abs. 3 folgende Punkte zu beinhalten:

- die Leitweg-Identifikationsnummer des zuständigen Fachreferats im BMW („991-18245-27“),
- ggf. das Förderkennzeichen in Feld „BT 12“,
- ggf. sonstige Angaben zum Auftragnehmer in Feld „BT 13“.

(5) Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss eine für alle Rechnungsfragen zuständige Ansprechperson.

(6) Die Parteien vereinbaren, dass Rechnungen, die nicht elektronisch, nach den oben genannten Maßgaben, gestellt werden, keinen Verzug des Auftraggebers nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.

(7) Zahlungen erfolgen grundsätzlich nachträglich innerhalb von 30 Tagen nach Billigung der Leistung und Vorlage einer vollständigen, inhaltlich richtigen und prüffähigen, nach Personal- und Sachkosten sowie Auslagen differenzierten Rechnung kostenfrei auf ein inländisches Bankkonto des AN. Vorher tritt Verzug nicht ein. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Bei einer unvollständigen, inhaltlich unrichtigen oder wegen inhaltlicher Unklarheiten nicht prüffähigen Rechnung ist für den Fristbeginn der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Rechnung vervollständigt oder berichtigt wurde bzw. zu dem bestehende Unklarheiten zur Rechnung aufgeklärt worden sind.

§ 6 Berichtspflichten

(1) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer unterrichten sich gegenseitig und rechtzeitig über Ereignisse und Entwicklungen, die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen von Bedeutung sind.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber sofort zu unterrichten, wenn ihm Anhaltspunkte oder Verdachtsmomente für strafrechtlich relevante Vorgänge im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages oder der Beantragung, Inanspruchnahme oder Verwendung von Fördermitteln vorliegen, gleichgültig, ob sich diese Anhaltspunkte oder Verdachtsmomente gegen Mitarbeitende des Auftragnehmers oder Dritte (z.B. Antragsteller oder Fördermittelempfänger) richten. Auf Verlangen des Auftraggebers erstellt der Auftragnehmer unverzüglich einen umfassenden Bericht über die Vorgänge.

(3) Auf Verlangen des Auftraggebers legt der Auftragnehmer jederzeit und unverzüglich einen Bericht vor, der den jeweils aktuellen Stand der auf Grundlage dieses Vertrags zu erbringenden Leistungen in nachvollziehbarer Weise darstellt („Statusbericht“).

(4) Weitergehende, in der Leistungsbeschreibung zu diesem Vertrag geregelte Berichtspflichten, insbesondere solche Berichtspflichten, die einen Beitrag zur Erfolgskontrolle der Fördermaßnahme umfassen, bleiben unberührt.

§ 7 Anforderungen an das eingesetzte Personal

(1) Der Auftragnehmer setzt ausschließlich Personal ein, das über die erforderlichen fachlichen, methodischen und sozialen Qualifikationen zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen verfügt. Dies beinhaltet auch administrativ erfahrene Mitarbeitende, die mit den einschlägigen, für die öffentliche Verwaltung geltenden Bestimmungen vertraut sind.

(2) Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass das eingesetzte Personal in dem für die ordnungsgemäße Leistungserbringung gebotenen Maße fortgebildet wird.

(3) Der Auftraggeber kann den Austausch von Mitarbeitenden des Auftragnehmers verlangen, wenn ihm eine effektive Zusammenarbeit mit der betreffenden Person nicht mehr möglich erscheint.

(4) Das im Angebot des Auftragnehmers benannte Personal ist für die Auftragsausführung zwingend einzusetzen. Der Auftragnehmer darf das im Angebot des Auftragnehmers benannte Personal nur durch Personal mit einer in Bezug zur wahrzunehmenden Aufgabe mindestens gleichwertigen Qualifikation und Erfahrung ersetzen. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber einen geplanten Personalwechsel im Sinne von Satz 2 unverzüglich mit. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, anderes Personal vorzuschlagen, soweit der Auftraggeber begründet darlegt, dass das von dem Auftragnehmer als Ersatz vorgesehene Personal die Anforderungen in Satz 2 nicht erfüllt.

(5) Das in leitender Position eingesetzte Personal wird über die gesamte Vertragslaufzeit nur nach Abstimmung mit dem Auftraggeber und nur aus wichtigem Grund (z.B.

Ausscheiden der betreffenden Person aus dem Unternehmen oder dauerhafte, insbesondere krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit der betreffenden Person) ausgetauscht. Ein wichtiger Grund ist dann nicht gegeben, wenn der Austausch lediglich aus betriebsinternen Gründen (v.a. Personalengpässe oder wirtschaftliche Erwägungen) erfolgen soll.

§ 8 Unteraufträge

(1) Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, während der Vertragslaufzeit einen Unterauftragnehmer auszutauschen, ist dies gegenüber dem Auftraggeber mindestens in Textform und rechtzeitig vor dem Austausch anzuzeigen. Den Einsatz eines Unterauftragnehmers, dessen Eignung oder Zuverlässigkeit zweifelhaft ist, kann der Auftraggeber ablehnen. Entfällt die Eignung oder Zuverlässigkeit erst nach Aufnahme der Auftragsausführung durch den Unterauftragnehmer, kann der Auftraggeber einen Austausch verlangen. Der Auftragnehmer stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Unterauftragnehmer während der gesamten Vertragslaufzeit die Voraussetzungen des § 128 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfüllen.

(2) Eine Beauftragung i.S.d. Abs. 1 erfolgt im Namen und auf Rechnung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer steht für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Unterauftragnehmer ein, soweit dieser nicht auf Weisung des Auftraggebers (Textform genügt) tätig wird. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Unterauftragnehmer auf die Einhaltung der Pflichten zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit gemäß §§ 15 und 16 verpflichtet werden. Falls eine Interessenkollision gemäß § 12 besteht, darf der Unterauftragnehmer nur nach Zustimmung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer tätig werden.

(3) Bei einer Beauftragung i. S. d. Abs. 1 wendet der Auftragnehmer § 97 Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend an.

(4) Der Auftragnehmer nimmt in alle Verträge mit seinen Unterauftragnehmern Klauseln auf, wonach sämtliche Personen, die auf Veranlassung des Unterauftragnehmers im Zusammenhang mit der Erbringung einer vertragsgegenständlichen Leistung tätig werden, in Bezug auf Zuverlässigkeit und Qualifikation die Anforderungen erfüllen, die auch die Mitarbeitenden des Auftragnehmers zu erfüllen haben.

(5) Unteraufträge an aktive oder ehemalige Beschäftigte des BMWG sind nur mit der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers zu erteilen.

(6) Der Auftraggeber muss berechtigt sein, die Verträge zwischen dem Auftragnehmer und seinen Unterauftragnehmern fortzuführen, wenn dieser Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – beendet wird oder aus einem anderen Grund ein Selbsteintritt des Auftraggebers in die Verträge zwischen den Auftragnehmer und seinen Unterauftragnehmern erfolgt. Zu diesem Zweck nimmt der Auftragnehmer in die Verträge mit seinen Unterauftragnehmern

eine Regelung auf, die sicherstellt, dass der Auftraggeber sein Eintrittsrecht effektiv ausüben kann. Auf Verlangen des Auftraggebers legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Verträge mit seinen Unterauftragnehmern vor.

(7) Die Beauftragung von Beiträgen zur Evaluation der Fördermaßnahme oder zur Begleitforschung zur Fördermaßnahme durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

§ 9 Organisation der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien werden eng miteinander kooperieren. Etwaige Probleme sollen frühzeitig gelöst werden. Entscheidungen im Rahmen der Vertragsdurchführung binden die Vertragsparteien nur, wenn sie einvernehmlich getroffen werden.

(2) Für die Vertragsdurchführung richten die Vertragsparteien unverzüglich nach Vertragsschluss eine angemessene Organisationsstruktur ein, um die Arbeitsabläufe zu koordinieren und effizient zu gestalten sowie die Realisierung der Vertragsziele sicherzustellen.

(3) Jede Vertragspartei benennt eine Ansprechperson, die bevollmächtigt ist, rechtsverbindliche Erklärungen für die Vertragspartei, die sie benannt hat, abzugeben und entgegenzunehmen. Ein Wechsel der von dem Auftragnehmer benannten Ansprechperson erfolgt nur aus wichtigem Grund und nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber. Die neue Ansprechperson ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benennen.

§ 10 Qualitätssicherung

(1) Der Auftragnehmer hält ein funktionsfähiges, den Anforderungen des Vorhabens genügendes Qualitätssicherungssystem gemäß ISO 9001 vor und wendet dieses während der gesamten Vertragslaufzeit auf die vertragsgegenständlichen Leistungen an.

(2) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach, dass er ein Qualitätssicherungssystem hat bzw. anwendet, das den Anforderungen gemäß Absatz 1 entspricht.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers durch Dritte überprüfen zu lassen. Dem Auftraggeber ist es gestattet, die Arbeitsergebnisse dem Auftragnehmer zu diesem Zweck an einen zur Vertraulichkeit verpflichteten Dritten zu übermitteln. Eine qualitative Überprüfung erfolgt zudem regelmäßig durch das BAFA (Stichproben; Größenordnung 5 % der bearbeiteten Anträge und Verwendungsnachweise).

§ 11 Weisungs- und Kontrollbefugnisse, Selbsteintrittsrecht, Prüfungsrechte

(1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber alle Rechte ein, die zu einer angemessenen Überwachung der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers erforderlich sind, insbesondere Prüfrechte sowie Weisungsbefugnisse. Zur Ausübung der Kontrollbefugnisse gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder einem von dem Auftraggeber beauftragten Dritten jederzeit – in Abstimmung mit dem Auftragnehmer – Zutritt zu seinen Gebäuden und Räumen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist und vertragsgegenständliche Leistungen betroffen sind. Der Auftragnehmer wird seine interne Betriebsorganisation so ausrichten, dass die oben genannten Anforderungen erfüllt werden können. Er verpflichtet sich, laufend interne Kontrollen durchzuführen, und wird dies halbjährlich dem Auftraggeber schriftlich nachweisen.

(2) Der Auftraggeber behält sich ein Selbsteintrittsrecht vor. Erklärt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich den Selbsteintritt, ist er berechtigt, die Überwachung und Steuerung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu übernehmen. Der Selbsteintritt lässt den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers unberührt, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Selbsteintritt zu vertreten. Im Falle eines Selbsteintritts des Auftraggebers wird der Auftragnehmer diesem unverzüglich alle Dokumente und sonstigen Unterlagen übergeben, die im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistung stehen. Der Auftragnehmer wird gemeinsam mit dem Auftraggeber die Beteiligten des Förderverfahrens über den Selbsteintritt und dessen Auswirkungen informieren.

(3) Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs gemäß § 91 BHO bleiben unberührt.

§ 12 Interessenkollision

(1) Bei der Durchführung dieses Vertrages hat der Auftragnehmer auf jeder Ebene der Auftragswahrnehmung Interessenkollisionen jedweder Art zu vermeiden. Dies schließt insbesondere auch Interessenkonflikte gemäß § 6 der Vergabeverordnung ein. Die Maßgaben der §§ 20 und 21 VwVfG sind von dem Auftragnehmer entsprechend anzuwenden.

(2) Der Auftragnehmer trifft geeignete organisatorische Maßnahmen (z.B. systematische Prüfung möglicher Interessenkollisionen und deren Dokumentation), um den Ausschluss von Interessenkollisionen sicherzustellen. Tritt bei einem Mitarbeitenden des Auftragnehmers oder bei dem Auftragnehmer selbst bzw. im Falle einer Konsortialstruktur bei einem Konsorten des Auftragnehmers ein Grund zur Besorgnis der Befangenheit auf, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren. Sofern ein Grund zur Besorgnis der Befangenheit in Bezug auf ein konkretes Förderprojekt auftritt, darf das betreffende Förderverfahren erst nach

Rücksprache und mit Zustimmung des Auftraggebers fortgesetzt werden. Sofern ein mit dem Auftragnehmer verbundenes Unternehmen Beteiligter eines Förderverfahrens werden soll, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber ebenfalls unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung verpflichtet, die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen)“, die „Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung“ sowie das „Rundschreiben zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit sowie für einen Zeitraum von zwei Jahren nach deren Beendigung, weder unmittelbar noch mittelbar (z.B. über verbundene Unternehmen) Beratungs- oder Unterstützungsleistungen gegenüber Dritten zu erbringen, die im sachlichen Zusammenhang mit der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze stehen. Dies umfasst insbesondere die Unterstützung bei der Antragstellung, Projektabwicklung oder Abrechnung im Rahmen dieses Förderprogramms. Das Verbot gilt nur insoweit, als die Beratungstätigkeit geeignet ist, zu einem Interessenkonflikt mit den Aufgaben des Auftragnehmers aus diesem Vertrag zu führen oder unter Verwendung von nicht öffentlich zugänglichen Informationen erfolgt, die der Auftragnehmer im Rahmen dieses Auftrags erhalten hat.

§ 13 Nutzungsrechte

(1) Der Auftraggeber erwirbt die ausschließlichen, auf alle Nutzungsarten bezogenen, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkten urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte an sämtlichen Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers aus der Durchführung dieses Vertrages sowie auf alle Daten und Aufzeichnungen des Auftragnehmers, der diese zum Zwecke der Leistungserbringung erhoben und erstellt hat, insbesondere das Veröffentlichungsrecht unter namentlicher Nennung des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist berechtigt, Bearbeitungen und Umgestaltungen der Arbeitsergebnisse vorzunehmen und diese in gleicher Weise wie die Arbeitsergebnisse zu nutzen. Auf schriftliches Verlangen des Auftragnehmers ist auf die Umgestaltung bzw. Bearbeitung hinzuweisen. Der Auftraggeber ist ohne gesonderte Zustimmung für jeden Einzelfall befugt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten Nutzungsrechte einzuräumen.

(2) Alle Ansprüche des Auftragnehmers für die Übertragung der Nutzungsrechte auf den Auftraggeber sind durch die aus dem Vertrag folgende Vergütung abgegolten.

(3) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er alle für die Veröffentlichung oder Verwertung erforderlichen Urheber- oder sonstigen Rechte besitzt oder erwirbt oder, soweit diese Rechte Dritten zustehen, er die entsprechenden Nutzungsrechte eingeräumt erhält und übertragen darf. Der Auftragnehmer sichert außerdem zu, dass der Nutzung der Arbeitsergebnisse, Aufzeichnungen und Daten keine Marken- oder Persönlichkeitsrechte Dritter bzw. sonstige Leistungsschutzrechte entgegenstehen.

(4) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aus etwaigen eigenen Rechten an den Arbeitsergebnissen, den Aufzeichnungen oder Daten herleiten. Hierzu gehören auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung des Auftraggebers gegenüber Dritten. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Jede Veröffentlichung, Auswertung oder Weitergabe der Arbeitsergebnisse, Aufzeichnungen und Daten insgesamt oder von Teilen durch den Auftragnehmer auch nach Vertragsbeendigung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

(6) Die Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 14 Open Data

(1) Die im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer oder von einem von ihm beauftragten Dritten erhobenen, unbearbeiteten maschinenlesbaren Daten im Sinne von § 12a EGovG werden vom Auftragnehmer nach Vorgabe des Auftraggebers veröffentlicht. Dies erfolgt nach Maßgabe der FAIR-Prinzipien in frei zugänglichen Datenrepositorien. Die FAIR-Prinzipien sollen ein nachhaltiges Datenmanagement sichern, indem Daten und zugehörige Metadaten so aufbereitet und gespeichert werden, dass sie von anderen nachgenutzt werden können. FAIR steht für Findable (Auffindbar), Accessible (Zugänglich), Interoperable (Interoperabel), Reusable (Wiederverwendbar).

(2) Der Auftragnehmer dokumentiert die Daten so, dass ihre Entstehung nachvollzogen werden kann und dass eine Nachnutzung durch Dritte möglich ist. Neben der Dokumentation veröffentlicht der Auftragnehmer – sofern zutreffend – auch die Aufbereitungssystematik (bspw. Analysecode oder Methodendokumentation), damit die Interpretation, Nachnutzung und Reproduktion möglich ist.

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers können die Daten und die Dokumentation der Daten auch durch den Auftraggeber veröffentlicht werden. In diesem Fall stellt der Auftragnehmer die Daten dem Auftraggeber in einer zur Veröffentlichung geeigneten Form zur Verfügung.

(4) Zur Veröffentlichung auf dem Metadatenportal GovData stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Metadaten gemäß dem gemeinsamen deutschen Metadatenmodell zum Austausch von offenen Verwaltungsdaten DCAT-AP.de (<https://www.dcat-ap.de/>) zur Verfügung. Die Veröffentlichung der Metadaten auf GovData erfolgt durch den Auftraggeber.

§ 15 Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer hat die sich aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergebenden Anforderungen an den Datenschutz zu erfüllen.

(2) Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AV-V) nach Artikel 28 DSGVO abzuschließen. Die AV-V wird nach den Vorgaben des Auftraggebers erstellt und ist Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Der Auftragnehmer bestätigt dem Auftraggeber vor Beginn der Datenverarbeitung, dass die nach den üblichen Methodiken (z.B. Standard-Datenschutzmodell i.V.m. ISO 270XX, BSI-Grundschutz) ermittelten Risiken bei der Datenverarbeitung mittels Implementierung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen („TOM“) wirksam behandelt werden, dass diese den Stand der Technik berücksichtigen und ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau gewährleisten (sog. Selbsterklärung des Auftragnehmers zur wirksamen Behandlung von Datenschutzrisiken als Vordruck).

(4) Der Auftragnehmer wird alle notwendigen Vorkehrungen und organisatorische Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass diese Verpflichtung auch für den Auftragnehmer tätige Mitarbeitende und beauftragte Dritte gilt und die tatsächliche Einhaltung dieser Verpflichtung sichergestellt ist. Er hat weiter darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrags betraut sind, sorgfältig ausgewählt worden sind und die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.

§ 16 Vertraulichkeit

(1) Der Auftragnehmer verwendet sämtliche Informationen, Unterlagen und Materialien, die er im Rahmen der Durchführung des Auftrags erhält, ausschließlich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen.

(2) Solange und soweit solche Informationen, Unterlagen oder Materialien nicht allgemein bekannt sind oder der Auftraggeber einer Weitergabe nicht schriftlich zugestimmt hat, wird der Auftragnehmer diese zeitlich unbegrenzt streng vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen. Die unternehmens- bzw. konzerninterne

Weitergabe von Informationen, Unterlagen und Materialien ist insoweit gestattet, als gesellschafts- und insbesondere konzernrechtliche Berichts- und Informationspflichten dies erfordern. Zudem ist der Auftragnehmer zur Offenlegung von Informationen, Unterlagen und Materialien gegenüber Behörden insoweit berechtigt, als er hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist.

(3) Eine Weitergabe dieser Informationen, Unterlagen und Materialien an Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer ist dem Auftragnehmer nur insoweit gestattet, als dies zur Auftragsdurchführung unabdingbar ist. Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrags betraut sind, die aus dem Bereich des Auftraggebers oder von Dritten erlangten Informationen, Unterlagen oder Materialien nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

(4) Veröffentlichungen über die im Rahmen des Vertrags gewonnenen Erkenntnisse sowie Auskünfte an die Presse darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

(5) Grundlegende Vertragsinformationen, insbesondere Auftragnehmer, Leistungsgegenstand, Vertragslaufzeit sowie das gesamte und das zum Zeitpunkt der Informationsherausgabe tatsächliche Vertragsvolumen, können vom Auftraggeber im Rahmen von parlamentarischen Anfragen, Presseanfragen oder Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz an Dritte herausgegeben werden.

§ 17 Haftung

(1) Die Vertragsparteien haften einander, gleich aus welchem Rechtsgrund, unbeschränkt für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freistellen und auch selbst nicht in Anspruch nehmen, soweit ein Schaden über 5.000 Euro netto hinausgeht. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht für vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden wegen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweilige Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3) Im Falle einer Beleihung ist ein Haftungsrückgriff des Auftraggebers auf den Auftragnehmer nur unter den Voraussetzungen des Artikels 34 Satz 2 GG möglich.

(4) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

§ 18 Laufzeit

(1) Dieser Vertrag gilt mit Wirkung vom XX.XX.2026 und endet mit Ablauf des 31.12.2027, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber eine Option zur zweimaligen Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils ein Jahr bis insgesamt zum 31.12.2029 ein. Die Ausübung der Option hat der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich bis spätestens drei Monate vor Ablauf der ursprünglichen Laufzeit zu erklären, wobei diese Frist mit Zustimmung des Auftragnehmers unterschritten werden kann.

§ 19 Kündigung

(1) Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(2) Wichtige Gründe, die den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen, liegen insbesondere vor, wenn:

- der Auftragnehmer die Berichtspflichten gemäß § 6 wiederholt oder erheblich verletzt;
- der Auftragnehmer die Vorgaben zum Personaleinsatz gemäß § 7 wiederholt oder erheblich verletzt;
- der Auftragnehmer gegen den ausdrücklichen Willen des Auftraggebers Unterauftragnehmer einschaltet oder auswechselt (§ 8 Abs. 1);
- der Auftragnehmer Vorgaben zur Vermeidung von Interessenkollisionen (§ 12) nicht beachtet;
- der Auftragnehmer die Vorgaben zum Datenschutz und/oder zur Vertraulichkeit gemäß §§ 15 und 16 wiederholt oder erheblich verletzt;
- sich der Auftragnehmer im Insolvenzverfahren oder in der Liquidation befindet oder das Insolvenzverfahren beantragt wurde;
- ein Verstoß des Auftragnehmers gegen die Vorschriften zur Abführung von Sozialabgaben festgestellt wird, und der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat;
- sich der Auftragnehmer in Bezug auf die diesem Vertrag zu Grunde liegende Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat;

- sich der Auftragnehmer in Bezug auf die einem vergleichbaren Vertrag des Auftraggebers zu Grunde liegende Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat;
- der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in seinem Interesse seinen Angehörigen oder anderen ihm nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden;
- entsprechend § 133 Abs. 1 Nr. 2 GWB zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 Abs. 1 bis 4 GWB vorlag oder – in Erweiterung des § 133 Abs. 1 Nr. 2 GWB – ein solcher während der Vertragslaufzeit eintritt;
- der Auftragnehmer Beistellungen des Auftraggebers für vertraglich nicht vorgesehene Zwecke nutzt;
- zwischen den Vertragsparteien ein erheblicher Dissens hinsichtlich der Gestaltung und Durchführung der Leistungen besteht, der eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht;
- der Auftraggeber eine Fördermaßnahme, die die Grundlage für diesen Vertrag bildet, vorzeitig beendet, weil z. B. das Parlament die erforderlichen Mittel nicht bewilligt oder das Förderprogramm nicht erfolgreich ist.

(3) Vor der außerordentlichen Kündigung ist der anderen Partei Gelegenheit zu geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.

§ 20 Abwicklung bei Vertragsbeendigung / Überleitungsphase

(1) Nach dem Vertragsende (§ 18 oder § 19) hat der Auftragnehmer keinen Anspruch darauf, begonnene Arbeiten zu beenden.

(2) Nach Ablauf der Vertragslaufzeit sorgt der Auftragnehmer dafür, eine reibungslose Übertragung der Vorgänge und Einarbeitung des BAFA oder eines neuen Auftragnehmers sicher zu stellen.

§ 21 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Einsicht nehmen können.

(2) Die zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf Anforderung, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich unaufgefordert, an den Auftraggeber herauszugeben. Gleiches gilt für die Gegenstände, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen des Vertragsverhältnisses überlassen hat. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, an den vorbezeichneten Unterlagen und Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

(2) Dieser Vertrag wird in Textform geschlossen. Mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags, einschließlich dieser Textformklausel, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Textform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben werden.

(3) Treten bei der Durchführung dieses Vertrags Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien auf, werden die Vertragsparteien zunächst alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, diese sachgerecht und ohne Zeitverzug einvernehmlich zu lösen.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.

(5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. § 139 BGB ist nicht anwendbar.

Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie

Auftragnehmer

Im Auftrag

(Ort, Datum, Name in Druckbuchst/Signatur)

(Ort, Datum, Name in Druckbuchst/Signatur)

ENTWURF